



HESSISCHER LANDTAG

22. 10. 2019

Kleine Anfrage

Frank-Tilo Becher (SPD) vom 18.09.2019

Beauftragung von Gutachten, Beratungsleistungen oder fachlichen Einschätzungen und Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Aus der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drs. 20/154 zur Beauftragung von Gutachten, Beratungsleistungen oder fachlichen Einschätzungen (allgemein: Leistungen) ergibt sich für das Ministerium der Justiz ein finanzielles Einzelvolumen von 1.943,50 € bis hin zu 84.412,19 €. Vor dem Hintergrund, dass die Ausgaben ausschließlich für den Justizvollzug erfolgt sind, sich die erbrachte Leistung aus der Benennung derselben jedoch nicht annähernd einschätzen lässt, ergeben sich die nachfolgenden Fragen (Bitte in tabellarischer Form den laufenden Nummern zuordnen.).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wer wurde konkret jeweils mit Leistungen zu den laufenden Nummern 78 bis 85 beauftragt?

Auf die in der Kanzlei des Hessischen Landtages zur Einsichtnahme für die Abgeordneten hinterlegte Antwort des Chefs der Staatskanzlei auf Fragen 3 bis 5 der Kleinen Anfrage des Abg. Rolf Kahnt (AfD) vom 14.02.2019 „Beraterverträge“ (Drucks. 20/154) wird Bezug genommen.

Frage 2. Welche konkreten Inhalte waren jeweils Gegenstände der Verträge?

- | | |
|-----------|--|
| Nr. 78-81 | Beratung des für medizinische Angelegenheiten zuständigen Referats in allen medizinischen Fragen
Fertigung von Stellungnahmen und fachlichen Gutachten
Identifizierung von Kosten verursachenden Faktoren und Erarbeitung von Vorschlägen zur Kostensenkung im Bereich der medizinischen Versorgung der Gefangenen
Durchführung und Mitwirkung bei mit der Fachabteilung zu vereinbarenden Projekten aus dem Bereich der Vollzugsmedizin
Teilnahme an Fachtagungen des medizinischen Personals |
| Nr. 82 | Erstellung eines Gesamtkonzepts für die stationäre Krankenversorgung der Gefangenen in den hessischen Justizvollzugsanstalten |
| Nr. 83 | Unterstützung bei der Umsetzung der sich aus dem Gutachten zur stationären Versorgung der Gefangenen im hessischen Justizvollzug ergebenden Handlungsempfehlungen, einschließlich der Beratung und Unterstützung des Leiters des Zentralkrankenhauses der JVA Kassel I und Beratung bei weiteren medizinischen Fragestellungen |
| Nr. 84 | Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und Risikobewertung des teilprivatisierten Betriebs der JVA Hünfeld im Vergleich zu dem fiktiven Modell des Betriebes in vollstaatlicher Regie (100 %-Modell) |
| Nr. 85 | Rechtliche Beratung bei der Ausgestaltung und Umsetzung des Vergabeverfahrens für Gefangenentelefonie |

- Frage 3. Aus welchen Kriterien haben sich die Kostenvolumina jeweils ergeben (bspw. Personenstunden, Gebührenordnung)?
- Nr. 78 Vertraglich vereinbartes monatliches Honorar in Höhe von 5.760 € ohne Mehrwertsteuer
- Nr. 79-81 Vertraglich vereinbartes monatliches Honorar in Höhe von 2.880 € ohne Mehrwertsteuer
- Nr. 82 Vertraglich vereinbartes Tageshonorar in Höhe von 250 € ohne Mehrwertsteuer plus nachgewiesene Reisekosten
- Nr. 83 Vertraglich vereinbartes Stundenhonorar in Höhe von 85 € ohne Mehrwertsteuer plus nachgewiesene Reisekosten
- Nr. 84 Vertraglich vereinbartes Festhonorar für 6 Beratertage zu 8 Stunden von 7.800 € plus 5 % Nebenkostenpauschale zuzüglich Mehrwertsteuer; für darüber hinausgehende Beratungsleistungen vertraglich vereinbartes Stundenhonorar in Höhe von 162,50 € plus 5 % Nebenkostenpauschale zuzüglich Mehrwertsteuer
- Nr. 85 Vertraglich vereinbartes Stundenhonorar in Höhe von 290 € zuzüglich Mehrwertsteuer
- Frage 4. a) Wurden die jeweiligen Leistungen öffentlich ausgeschrieben?
b) Wenn ja, wie viele Angebote sind hierfür jeweils eingegangen?
- Nr. 78 Eine Ausschreibung war nach § 9 des Hessischen Vergabegesetzes (HVgG) nicht erforderlich.
- Nr. 79-85 Eine Ausschreibung war nach § 15 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) nicht erforderlich.
- Frage 5. Konnten die Leistungen aus fachlichen Gründen nicht seitens des Ministeriums erbracht werden? (Bitte für jede einzelne Nummer angeben).
- Frage 6. Konnten die Leistungen aus persönlichen Gründen nicht seitens des Ministeriums erbracht werden? (Bitte für jede einzelne Nummer angeben.)
- Frage 7. Konnten die Leistungen aus Gründen der Kurzfristigkeit nicht seitens des Ministeriums erbracht werden (Bitte für jede einzelne Nummer angeben.)
- Frage 9. Fehlt im Ministerium der Justiz im Bereich Justizvollzug Personal mit entsprechender Expertise? Wenn ja, warum?

Die Fragen 5 bis 7 und 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

- Nr. 78-83 Die medizinische Versorgung der Gefangenen ist fortlaufend den aktuellen Bedürfnissen und Vorgaben anzupassen; hierzu ist medizinisches Fachwissen unentbehrlich. Eine Fachberatung durch mehrere externe Mediziner, die hinsichtlich der unterschiedlichen Fragestellungen (z.B. der Versorgung psychisch kranker Gefangener oder der Organisation der stationären Krankenversorgung) über besondere Facharztkenntnisse und vergleichbare Qualifikationen verfügen, ist in inhaltlicher Hinsicht auch deshalb besonders ergiebig, weil dadurch ein unabhängiger Blick von außen gewährleistet ist. Das dauerhafte Vorhalten eigenen medizinischen Personals in dem für die Gesundheitsfürsorge der Gefangenen sowie die Fachangelegenheiten der Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte zuständigen Fachreferat ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll.
- Nr. 84 Für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit von teilprivatisierten Leistungen beim Betrieb einer JVA musste aus fachlichen Gründen auf einen spezialisierten externen Fachberater zurückgegriffen werden. Es bestand Beratungsbedarf in einem besonderen Einzelfall, bei dem aufgrund seiner Seltenheit das dauerhafte Vorhalten von entsprechend spezialisiertem Fachpersonal unwirtschaftlich wäre.
- Nr. 85 Es handelte sich um die erstmalige öffentliche Ausschreibung von Dienstleistungen im Bereich der Gefangenentelefonie in Hessen, die spezielle vergaberechtliche Kenntnisse erforderte. Es bestand Beratungsbedarf in einem besonderen Einzelfall, bei dem aufgrund seiner Seltenheit das dauerhafte Vorhalten von entsprechend spezialisiertem Fachpersonal unwirtschaftlich wäre.

Frage 8. Warum besteht ausschließlich im Bereich des Justizvollzugs Bedarf an externer Beratung?

Die spezifischen Leistungsinhalte sind im abgefragten Zeitraum nur im Bereich des Justizvollzugs angefallen. Allerdings haben auch andere Stellen Verträge abgeschlossen, über die das Hessische Ministerium der Justiz – ohne Beschränkung auf den Justizvollzug – Beratungsleistungen in Anspruch nehmen kann. Ich verweise auf die Übersichten in den Antworten des Chefs der Staatskanzlei auf die Kleine Anfrage des Abg. Rolf Kahnt (AfD) vom 14.02.2019 „Beraterverträge“ (Drucks. 20/154) und die Kleine Anfrage des Abg. Marius Weiß (SPD) vom 06.03.2019 „Externe Beratung für die Landesregierung“ (Drucks. 20/294).

Wiesbaden, 22. Oktober 2019

Eva Kühne-Hörmann